

Elternanteile für die Ferienbetreuung an der Sieben-Keltern-Schule

Ferienbetreuung Modell A pro Tag:

(von 7.00 bis 13.00 an der Grundschule)

| Stufe | Kinder in der Familie | | | |
|----------------|-----------------------|------|-----|-----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| I - 15.000 € | 4 € | 3 € | 2 € | 1 € |
| II - 25.000 € | 6 € | 5 € | 3 € | 2 € |
| III - 35.000 € | 8 € | 6 € | 4 € | 2 € |
| IV - 45.000 € | 11 € | 8 € | 5 € | 3 € |
| V - >45.000€ | 13 € | 10 € | 7 € | 3 € |

Ferienbetreuung Modell B pro Tag:

(von 07.00 bis 17.00 Uhr; freitags bis 16.00 Uhr im Kinderhaus)

| Stufe | Kinder in der Familie | | | |
|---------------|-----------------------|------|------|-----|
| | 1 | 2 | 3 | 4 |
| I - 15.000 € | 6 € | 4 € | 3 € | 1 € |
| II - 25.000 € | 10 € | 7 € | 5 € | 2 € |
| III - 35.000€ | 13 € | 10 € | 7 € | 3 € |
| IV - 45.000 € | 17 € | 13 € | 9 € | 4 € |
| V - >45.000€ | 21 € | 16 € | 10 € | 5 € |

Maßgebliches Elterneinkommen und Zahlungsmodalitäten

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den kommunalen Angeboten der offenen Ganztageschule (Halbtages- und Ganztagesbetreuung) sowie der Ferienbetreuung an der Sieben-Keltern-Schule werden **einkommensabhängige Elternanteile** erhoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind darin nicht enthalten.

I. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einkünfte des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das **Jahres-Bruttoeinkommen** der Familiengemeinschaft.

Einkommensgrundlage sind Einkünfte:

- aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14.Gehalt),
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden),
- aus Vermietung/Verpachtung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft sowie
- sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz.

Dazu rechnen ggf. auch Unterhaltszahlungen, Renten, Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfeleistungen. Das Kindergeld muss nicht hinzugerechnet werden. Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Erziehungsberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Entwickelt sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr nach unten, kann auf Nachweis eine niedrigere Einstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

Abzüge („korrigiertes Jahres-Bruttoeinkommen“)

Für das kindergeldberechtigten Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3 000,00 € vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (so genannter Kinderfreibetrag). Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Stufe, in die sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten selbst verpflichtend eingruppierten. Die Stadt Metzingen ist jederzeit berechtigt, **Stichprobenkontrollen** durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann die angemeldete Betreuung an der Sieben-Keltern-Schule abgelehnt oder wieder aufgekündigt werden. Ersatzweise ist auch eine Einstufung in der Höchststufe möglich. Elternanteile, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

Die Selbsteinschätzung ist zu jedem Schuljahr neu vorzunehmen.